

# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 29. Juli 2015 Nummer 30

Sie können dieses Amtsblatt auch auf unserer Homepage im Internet unter [www.lrasw.de](http://www.lrasw.de) unter dem Menüpunkt 'Aktuelles' aufrufen.

**Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 44,45 Euro

**Hinweis:**

Der Revista-Verlag hat vom 3. August bis einschließlich 21. August 2015 Betriebsferien.

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. August 2015.

**Tourist-Information Schweinfurt 360°**

Mit Bekanntmachung vom 15.06.2015 Nr. 12-1444.11-3-4 hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbands Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Jahr 2015 im Regierungsamtsblatt vom 02.07.2015 veröffentlicht. Hiermit weisen wir auf die Veröffentlichungen im Regierungsamtsblatt der Regierung von Unterfranken (Art. 24 Abs. 2 KommZG) Nr. 10/2015 vom 02.07.2015 hin.

**Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2015**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 6.302.271 EUR  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 5.624.000 EUR  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.642.760,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 810.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Betriebskostenumlage wird auf 102.271,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die

Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die Investitionskostenumlage wird auf 88.869,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Poppenhausen, 20.07.2015  
Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden  
Stahl, Verbandsvorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 10.07.2015 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt. Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 23. Juli 2015  
Landratsamt Schweinfurt  
Pleyer

### **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt (Kindertagespflegegebührensatzung)**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Satzung:

#### § 1

##### **Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Schweinfurt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter

Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### **Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

#### § 4

##### **Beitragssatz**

Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Elternbeitrag monatlich
Täglich	wöchentlich	
bis 1 Stunde	bis 5 Stunden	70 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	94 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	102 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	110 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	118 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	126 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	134 €
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	142 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	150 €
> 9 - 10 Stunden	> 45 - 50 Stunden	158 €

#### § 5

##### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

(2) Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

(3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## § 6

### **Erlass des Kostenbeitrags**

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## § 7

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Schweinfurt Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft.

Schweinfurt, 24.07.2015  
Florian Töpfer, Landrat

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008)**

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **2. Änderungssatzung vom 30.04.2015:**

## § 1

Der § 3 Abs.1 Satz 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

## § 2

Der § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 0,30 € pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.“

## § 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Poppenhausen, 30.04.2015  
Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden  
gez. Stahl, Verbandsvorsitzender

## **Notdienste**

### **Stadt und Landkreis Schweinfurt**

#### **Notruf:**

Rettungsdienst 112  
Feuerwehr 112

**Ärztl. Bereitschaftsdienst:** 116 117

#### **Zahnärzte:**

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00  
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.  
Aktuell m Internet unter:  
**notdienst-zahn.de**

#### **Apotheken - Notdienst**

**von 08.00 - 08.00 Uhr**  
Aktuell im Internet unter  
**www.aponet.de oder**  
**www.apotheken.de**